



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

28.05.2025

Referenz: BDAWEL-2025-0691

PBG-Revision «Störfallvorsorge» und Totalrevision der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung

Kantonale Störfallverordnung (KStFV; LS 710.6)

**Vorentwurf****Erläuterungen**

LS 710.6
Kantonale Störfallverordnung (KStFV)
vom
(Neuerlass)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) und §§ 226 Abs. 3 und 359 Abs. 1 lit. e des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Verordnung bezweckt:

- a. den Vollzug des Katastrophen- und Störfallrechts des Bundes,
- b. die Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten mit der Störfallvorsorge.

Die Kantonale Störfallverordnung (KStFV) soll die bestehende Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (VV StFV; LS 710.6) ersetzen. Die VV StFV ist veraltet und setzt die Aufträge des Bundesrechts, insbesondere Art. 11a der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) nicht genügend um.

Die besagten Themengebiete sind in Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie in der StFV geregelt.

Der Auftrag zur Abstimmung der Massnahmen der Störfallvorsorge mit der Raumplanung stammt aus Art. 11a StFV. Der kantonale Richtplan enthält diesbezüglich schon heute Vorgaben, insbesondere in Kapitel 3.11. Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese wenig bekannt sind. Es drängt sich daher auf, die Koordination auf Stufe des PBG (§ 18 Abs. 2 sowie § 78b E-PBG) und in der vorliegenden Verordnung genauer zu regeln.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Geltungsbereich*

§ 2. Diese Verordnung gilt für

a. die von der StFV oder dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bezeichneten Anlagen,

Die von der StFV in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Anlagen können in Betriebe, Verkehrswege (Strassen, Eisenbahn) sowie Rohrleitungsanlagen (insb. Erdgashochdruckleitungen) aufgeteilt werden. Sie werden unter dem Begriff Störfallanlagen zusammengefasst.

Das Recht der kantonalen Vollzugsbehörde, Betriebe und Verkehrswege im Einzelfall der Verordnung zu unterstellen, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 StFV. Dies trifft für Anlagen zu, die bei ausserordentlichen Ereignissen schwere Schädigungen verursachen können. Für Nationalstrassen, Eisenbahn- und Rohrleitungsanlagen ist der Bund zuständig.

b. Richt- und Nutzungsplanungen sowie alle übrigen raumwirksamen Tätigkeiten im Konsultationsbereich von Störfallanlagen.

Die Verordnung betrifft die Richtplanung, Nutzungsplanung sowie die Sondernutzungsplanung.

Zu den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten gehören insbesondere auch das Bauen bzw. das Baubewilligungsverfahren.

Begriffe

§ 3. ¹ Als Störfallanlagen gelten die vom Bund oder der kantonalen Vollzugsbehörde bezeichneten Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen.

Siehe Erläuterungen zu § 2.

² Als Konsultationsbereich gilt der an Störfallanlagen angrenzende Bereich, in dem die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Störfallrisikos führen kann.

Art. 11a Abs. 2 StFV spricht vom «angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann». In Fachkreisen hat sich der Ausdruck «Konsultationsbereich» etabliert, welcher weitherum verwendet wird. Die KStFV verwendet daher den Begriff Konsultationsbereich.

Der Konsultationsbereich wird für raumplanungsrelevante Störfallanlagen vom Bund oder von der kantonalen Vollzugsbehörde festgelegt und im GIS-Browser in der Karte «Risikokastaster (CRK), chemische und biologische Risiken» dargestellt. Als raumplanungsrelevante Störfallanlagen gelten diejenigen Anlagen, die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials signifikante Gefahrenquellen für die Bevölkerung ausserhalb der Störfallanlagen darstellen.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Zuständigkeiten*

§ 4. ¹ Das AWEL ist die kantonale Vollzugsbehörde im Bereich der StfV.

Wie schon bisher soll das AWEL die kantonale Vollzugsbehörde im Bereich der Störfallvorsorge sein.

² Es kann für technische Prüfungen und Kontrollaufgaben Dritte beiziehen.

Das AWEL verfügt zwar sowohl im biologischen als auch im chemischen Bereich über erhebliche Erfahrung im Bereich der Störfallvorsorge. In Einzelfällen kann es aber angezeigt sein, Dritte für Prüfungen oder Kontrollaufgaben beizuziehen. Die Entscheidungs- und Verfügungsbefugnisse verbleiben beim AWEL.

³ Die Einsatzleitzentrale von Schutz und Rettung Zürich ist die Meldestelle gemäss Art. 12 StfV.

Art. 12 StfV beauftragt die Kantone, eine Meldestelle zu bezeichnen. Diese Meldestelle nimmt Meldungen zu Störfällen entgegen und benachrichtigt die Ereignisdienste. Zudem leitet sie die Meldung von Störfällen unverzüglich an die Alarmstelle NAZ (ASNAZ) bei der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) weiter.

Diese Aufgabe übernimmt im Kanton Zürich die Einsatzleitzentrale von Schutz und Rettung Zürich.

Aufgaben des AWEL

§ 5. ¹ Das AWEL beurteilt die durch die Inhaber der Störfallanlagen zu erstellenden Kurzberichte und Risikoermittlungen, soweit diese Aufgabe nicht einer Bundesbehörde zukommt.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 StfV prüft die Vollzugsbehörde, ob der Kurzbericht des Inhabers nach Art. 5 StfV vollständig und richtig ist. Ist eine Annahme nach Art. 6 Abs. 3 StfV nicht zulässig, so verfügt das AWEL, dass der Inhaber eine Risikoermittlung nach Anhang 4 der StfV erstellen und bei ihm einreichen muss. Für die Beurteilung der Risikoermittlung ist ebenfalls das AWEL zuständig (siehe auch Art. 7 StfV).

² Es trifft die nach der StfV und dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, soweit dazu nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden.

Als zuständiger Vollzugsbehörde hat das AWEL die erforderlichen Anordnungen zu treffen, soweit dafür nicht andere Stellen (insbesondere der Bund) zuständig sind. Der Klarheit halber ist

**Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Es veranlasst Massnahmen zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik und zur Verhinderung nicht tragbarer Risiken.

festzuhalten, dass die Zuständigkeit für Betriebe mit biologischem Gefahrenpotential in erster Linie beim Bund liegt (u.a. Art. 11 der Einschliessungsverordnung [ESV], SR 814.912).

Der Stand der Sicherheitstechnik wird von der kantonalen Fachstelle in Absprache mit dem Bund, den Kantonen und weiteren Betroffenen dokumentiert und dessen Einhaltung regelmässig überprüft. Ist das Risiko nicht tragbar, so ordnet die Vollzugsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 1 StFV die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen an. Zu diesen gehören nötigenfalls auch Betriebs- und Verkehrsbeschränkungen sowie Betriebs- und Verkehrsverbote.

⁴ Es stellt die Koordination im Bereich der Einsatzplanung und Kontrollen sicher und sorgt für die Information der Bundesstellen über die auf dem Kantonsgebiet vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken.

Gemäss Art. 14 StFV müssen die Kantone die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber koordinieren. Diese Aufgabe ist auch in § 28 Abs. 2 lit. f und § 31 Abs. 3 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; LS 528.1) festgehalten.

Nach Art. 15 StFV koordinieren die Kantone bei Betrieben und Verkehrswegen soweit möglich die Kontrollen, die sie aufgrund der StFV und anderer Erlasse durchführen.

Die Pflicht der Kantone zur regelmässigen Information des BAFU über die auf ihrem Gebiet vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken sowie über die getroffenen Massnahmen ist in Art. 16 StFV geregelt.

⁵ Es bezeichnet bei raumplanungsrelevanten Störfallanlagen den Konsultationsbereich, soweit diese Aufgabe nicht einer Bundesbehörde zukommt.

Art. 11a Abs. 2 StFV verpflichtet die zuständigen Vollzugsbehörden, den Konsultationsbereich von Störfallanlagen zu bezeichnen. Bei Betrieben, Staatsstrassen und Gemeindestrassen kommt diese Aufgabe den Kantonen zu.

⁶ Es unterstützt die Gemeinden auf Anfrage bei der Festlegung der gemäss § 78b PBG erforderlichen Schutzmassnahmen sowie bei der Beurteilung ihrer Umsetzung im Baubewilligungsverfahren.

Das AWEL berät schon heute Gemeinden und Bauherrschaften. Dieses Angebot ist aber noch nicht flächendeckend bekannt. Die Beratung wird in Zukunft noch wichtiger werden, wenn die Regelungen nach § 78b E-PBG sowie §§ 16 f. E-KStFV umgesetzt werden.

⁷ Es stellt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Informationen über die Störfallrisiken und mögliche Schutzmassnahmen zur Verfügung, sofern die Gemeinde keine Schutzmassnahmen gemäss § 78b PBG festgelegt hat.

Es wird auch in Zukunft Grundstücke in Konsultationsbereichen geben, für welche keine Schutzmassnahmen nach § 78b E-PBG gelten. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn in einem Konsultationsbereich keine Ein-, Auf- oder Umzonungen vorgenommen wurden. Das AWEL wird betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Informationen über die Störfallrisiken und geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stellen. Diese Schutzmassnahmen können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer freiwillig umsetzen.

**Vorentwurf****Erläuterungen***Zusammenarbeit und Koordination*

§ 6. ¹ Das AWEL setzt sich bei der Behandlung ihm zufallender Geschäfte, die den Aufgabenkreis anderer kantonalen oder kommunaler Stellen berühren und deren Mitarbeit erfordern, mit diesen in Verbindung und tauscht Informationen mit diesen Stellen aus.

² Andere Stellen beteiligen sich an koordinierten Kontrollen und leiten rechtzeitig die Zusammenarbeit mit dem AWEL in die Wege, wenn von ihnen geplante Massnahmen die Störfallvorsorge berühren.

³ Es arbeitet beim Vollzug des Störfallrechts mit den Vollzugsbehörden der anderen Kantone zusammen.

⁴ Bei Vorhaben und Infrastrukturanlagen, für die eine Bundesstelle zuständig ist, arbeitet das AWEL mit dieser zusammen und stellt ihr nötigenfalls Antrag.

§ 6 E-KStFV regelt grundlegende Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden.

Für die Durchführung von koordinierten Betriebskontrollen zur Störfallvorsorge ist insbesondere die Teilnahme der Feuerwehr, Feuerpolizei und Arbeitsinspektion erforderlich.

Dies betrifft beispielsweise Risikoermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen, für welche der Bund zuständig ist (Eisenbahn, Nationalstrassen oder Erdgashochdruckleitungen).

Risikokataster

§ 7. ¹ Das AWEL führt den Risikokataster gemäss Art. 13 StFV.

Der Risikokataster kann im kantonalen GIS-Browser abgerufen werden und stellt die verschiedenen Störfallanlagen einfach sichtbar dar. Ebenso werden in dieser Karte die Konsultationsbereiche für die raumplanungsrelevanten Störfallanlagen dargestellt, so dass es für Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Stellen einfach nachvollziehbar ist, ob die Störfallvorsorge für sie von Relevanz ist.

Der Verweis in Anhang 1 zur Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeolV; LS 704.11) auf § 2 Abs. 3 VV StFV ist im Rahmen einer Nebenänderung auf § 7 Abs. 1 KStFV anzupassen.

² Das AWEL setzt die Gemeinden über die Bezeichnung von Konsultationsbereichen, deren Änderung oder Aufhebung in Kenntnis.

Damit die Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Gefahren, welche von Störfallanlagen ausgehen, informiert werden können, informiert das AWEL die Gemeinden, wenn auf deren Gebiet Konsultationsbereiche bezeichnet, geändert oder aufgehoben werden.



Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³ Die Gemeinden informieren die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innert eines Jahres seit der Mitteilung über die Bezeichnung von Konsultationsbereichen, deren Änderung oder Aufhebung.</p>	<p>Gerade in Konsultationsbereichen, für welche mangels Änderung der Bau- und Zonenordnung keine Massnahmen nach § 78b E-PBG i.V.m. § 16 E-KStFV festgesetzt worden sind, ist es wichtig, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Gefährdungen, welche von Störfallanlagen ausgehen, frühzeitig informiert werden. Die Gemeinden sollen die Betroffenen daher über die Aufnahme in den Konsultationsbereich, dessen Änderung oder Aufhebung informieren. Dadurch können Bauherrschaften freiwillige Massnahmen frühzeitig in ihre Planungen einfließen lassen.</p>
<p><i>Aufgaben der Gemeinden</i></p> <p>§ 8. ¹ Die Gemeinden unterstützen das AWEL im Bereich der Störfallvorsorge, insbesondere bei der Erfassung und Verarbeitung von Daten, bei Kontrollen und bei der Einsatzplanung der Feuerwehr.</p> <p>² Sie melden dem AWEL Informationen, die für den Vollzug der Störfallverordnung von Bedeutung sein könnten.</p>	<p>§ 8 E-KStFV entspricht dem bisherigen § 3 VV StFV.</p>
<p>B. Betriebe</p> <p><i>Massnahmen der Betriebe</i></p> <p>§ 9. Die Inhaber von Betrieben treffen die gemäss Art. 3 StFV erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.</p>	<p>Die Sicherheitsmassnahmen werden in Art. 3 StFV erläutert. Zu den weiteren Inhaberplichten siehe unten bei § 10 E-KStFV.</p>
<p><i>Kurzbericht und Risikoermittlung</i></p> <p>§ 10. ¹ Die Inhaber von Betrieben mit chemischem Gefahrenpotential erstellen einen Kurzbericht beziehungsweise eine Risikoermittlung gemäss den Anforderungen des Bundes und des AWEL.</p>	<p>Die Anforderungen an den Kurzbericht und die Risikoermittlung sind nicht neu. Sie stammen aus Art. 5 und 6 StFV sowie Anhang 4 zur StFV und werden in der kantonalen Wegleitung Störfallvorsorge sowie in folgenden Handbüchern des BAFU dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Handbuch zur Störfallverordnung (StFV) – Allgemeiner Teil, BAFU, Bern, 2018- Betriebe mit chemischem Gefahrenpotential, BAFU, Bern, 2018- Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung (StFV), BAFU, Bern, 2018

**Vorentwurf****Erläuterungen**

² Der Kurzbericht und die Risikoermittlung beinhalten für die relevanten Störfallszenarien nachvollziehbare und quantitative Einschätzungen des Ausmasses der möglichen Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt.

³ Bei einer wesentlichen Änderung beim Betrieb oder in der Umgebung ergänzen die Inhaber den Kurzbericht beziehungsweise die Risikoermittlung und reichen diesen dem AWEL ein.

Überwachung

§ 11. Das AWEL überwacht die Betriebe, die der StFV unterstellt sind. Es prüft in angemessenen Abständen, ob die Massnahmen gemäss Art. 3 StFV umgesetzt und ob die Störfallrisiken tragbar sind.

Die wichtigsten Mittel zur Überwachung von Betrieben sind Kontrollen, die Überprüfung der Kurzberichte und die Risikoermittlungen. Ob die Störfallrisiken tragbar sind, ermittelt die kantonale Fachstelle anhand der Beurteilungskriterien des Bundes.

Betriebsdaten

§ 12. ¹ Das AWEL kann von störfallrelevanten Betrieben verlangen, dass sie aktuelle Daten zu den vorhandenen Gefahrenpotentialen und Risiken sowie über die getroffenen Massnahmen periodisch melden.

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips kann das AWEL als kantonale Vollzugsbehörde von Störfallbetrieben verlangen, dass diese ihm relevante Daten zustellen. Gestützt auf Art. 46 USG haben die Betriebe auch weitere Abklärungen zu dulden und Informationen herauszugeben.

² Das AWEL kann die Daten auf Nachfrage den betroffenen Gemeinden, der Feuerwehr sowie der ABC-Wehr zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Einsatzplanung und der Bewältigung von Störfällen kann das AWEL den voraussichtlich beteiligten Einsatzkräften sowie den Gemeinden die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

Meldepflicht

§ 13 ¹ Betriebe mit chemischem Gefahrenpotential, die neu der StFV unterstellt sind, melden dies umgehend dem AWEL.

Um eine sorgfältige Beratung sowie die Erteilung von Bewilligungen sicherzustellen, müssen Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben unverzüglich mit dem AWEL Kontakt aufnehmen, wenn ein Betrieb z.B. durch das Erreichen von Mengenschwellen neu den Regelungen der StFV unterliegen. Dies bezieht sich vor allem auf Betriebe, von welchen chemische Gefahren ausgehen. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass dies bei Betrieben mit biologischen Gefahrenpotential vor allem über die ESV geregelt ist. Störfallrelevante Betriebe mit biologischem Gefahrenpotential



Vorentwurf

Erläuterungen

² Bei einem Störfall ist dem AWEL innert drei Monaten ein Störfallbericht gemäss Art. 11 StFV zu einzureichen.

melden ihre Tätigkeiten bei der Kontaktstelle für Biotechnologie des BAFU (Meldeplattform ECOGEN); das AWEL nimmt dazu Stellung.

Der erforderliche Inhalt des Störfallberichts ist im Handbuch zur Störfallverordnung (StFV) – Allgemeiner Teil des BAFU definiert. Er umfasst eine Beschreibung des Ablaufs, der Einwirkungen und der Bewältigung des Störfalls, Angaben über die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen und eine Auswertung des Störfalls.

C. Strassen

Zuständigkeiten

§ 14. ¹ Bei Staatsstrassen nimmt das kantonale Tiefbauamt (TBA) vorbehältlich anderer Regelungen die Aufgaben des Inhabers wahr.

Für kantonale Durchgangsstrassen im Sinne der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) übernimmt das kantonale Tiefbauamt (TBA) grundsätzlich die Aufgaben des Inhabers. Auf den Gebieten der Städte Zürich und Winterthur übernehmen die jeweiligen städtischen Tiefbauämter diese Aufgaben (§ 43 Strassengesetz [StrG; LS 722.1]). Diese Regelung entspricht der Richtlinie Störfallvorsorge bei kantonalen Durchgangsstrassen, welche vom AWEL sowie den drei betroffenen Tiefbauämtern erarbeitet und 2023 veröffentlicht wurde.

² Es erstellt bei Strassenbauvorhaben sowie periodisch für das gesamte der StFV unterstellte Staatsstrassennetz Kurzberichte, welche die Wahrscheinlichkeit einer schweren Schädigung von Bevölkerung und Umwelt bei einem Störfall ausweisen, und reicht diese dem AWEL zur Beurteilung ein.

Die Ermittlung der schweren Schädigungen und deren Wahrscheinlichkeiten erfolgen bei Strassen in sogenannten Screenings. Die Vorgaben an die Kurzberichte bzw. Screenings sind in der oben erwähnten Richtlinie dokumentiert.

³ Das AWEL bezeichnet nach Konsultation des TBA die störfallrelevanten Staatsstrassen, die nicht der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 unterstellt sind.

Als kantonaler Vollzugsbehörde kommt dem AWEL die Aufgabe zu, kantonale Strassen der Störfallverordnung zu unterstellen. Vorgängig konsultiert es das TBA oder bei Strassen auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur die jeweiligen Tiefbauämter der beiden Städte.

⁴ Es bezeichnet nach Konsultation der betroffenen Gemeinde störfallrelevante Gemeindestrassen.

Bislang wurden noch keine Gemeindestrassen der Störfallverordnung unterstellt. Es ist aber denkbar, dass dies in Zukunft angezeigt sein könnte. Für diesen Fall ist die Zuständigkeit schon heute zu regeln.

**Vorentwurf****Erläuterungen****D. Planerischer Schutz***Allgemeine Vorschriften*

§ 15. Der Kanton, die regionalen Planungsvereinigungen, die Gemeinden sowie die weiteren Planungsträger berücksichtigen die Störfallvorsorge bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge gilt gestützt auf Art. 11a Abs. 1 StFV für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten, u.a. das Baubewilligungsverfahren. Mit §15 Abs. 1 E-KStFV setzt der Kanton diese Forderung um und nimmt dabei alle Planungsträger in die Pflicht.

Um die Raumplanung und die Störfallvorsorge möglichst gut aufeinander abzustimmen, ist es insbesondere wichtig, die Störfallvorsorge schon auf der Stufe der Richtplanung zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 11a Abs. 3 StFV muss vor dem Entscheid über eine Richt- oder Nutzungsplanung im Konsultationsbereich die Beurteilung des Risikos durch die kantonale Fachstelle eingeholt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AWEL ermöglicht häufig bessere Lösungen. Das AWEL kann die Planungsträger bei verschiedenen Aufgaben unterstützen.

Schutzmassnahmen nach § 78b PBG

§ 16. ¹ Als mögliche planerische Schutzmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

§ 16 E-KStFV konkretisiert § 78 Abs. 1 E-PBG. Die Gemeinden sollen neu störfallspezifische Schutzmassnahmen in ihrer Bau- und Zonenordnung festlegen können. Unter dem heute geltenden PBG ist zur Regelung der Störfallvorsorge lediglich die Begrenzung von Nutzungsmass und -weise oder die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht möglich. § 78b Abs. 1 E-PBG und § 16 E-KStFV ermöglichen es den Gemeinden, ihre Verdichtungsinteressen auch in Gebieten mit Störfallrisiken ohne Sondernutzungsplanungen zu realisieren.

Welche Schutzmassnahmen für ein Gebiet geeignet sind, ermitteln die Gemeinden in einer Interessenabwägung. Die geeigneten Schutzmassnahmen sind abschliessend in der Nutzungsplanung oder einer Sondernutzungsplanung festzulegen. Eine Verlagerung der Festlegung ins Baubewilligungsverfahren ist nicht möglich.

Die Bezeichnung der Gebiete, in welchen die Schutzmassnahmen erforderlich sind, erfolgt über einen Ergänzungsplan.

**Vorentwurf****Erläuterungen**

- a. die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht, wobei der Gestaltungsplan die Belange der Störfallvorsorge zu regeln hat,
- b. Abstandsvorschriften,
- c. Freihalte- und Erhaltungszonen, die als Pufferbereich ausgedehnt werden,
- d. das Ausscheiden von Zonen mit risikoverträglicher baulicher Dichte,
- e. das Verlagern von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen,
- f. Nutzungs- oder Ausnutzungsbeschränkungen.

² Als mögliche Objektschutzmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. bauliche Massnahmen wie der Verzicht auf Fenster oder die Verwendung von Brandschutzfenstern mit Explosionshemmung,
- b. die Anordnung verschiedener Nutzungen in Gebäuden
- c. die Anordnung der Erschliessung sowie von Fluchtwegen auf der von der Störfallanlage abgewandten Seite des Gebäudes,

Die Schutzmassnahmen nach § 16 E-KStFV müssen abschliessend in der Nutzungsplanung oder Sondernutzungsplanung festgelegt worden sein, so dass im Baubewilligungsverfahren lediglich deren Einhaltung und nicht deren Eignung beurteilt werden muss. Sofern die Gemeinden dabei Unterstützung benötigen, steht das AWEL beratend zur Verfügung.

Die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht ist an sich noch keine genügende Massnahme. Der Gestaltungsplan muss die Belange der Störfallvorsorge regeln und geeignete Schutzmassnahmen festlegen.

Gerade in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gibt es viele Gebäude mit empfindlichen Nutzungen wie Schulen oder Krankenhäuser. Unter Umständen kann es angezeigt sein, eine solche Zone aus dem Konsultationsbereich heraus in ein anderes Gebiet zu verlagern.

Nutzungsbeschränkungen können vorsehen, dass gewisse Nutzungen im Konsultationsbereich nicht gestattet sind. Hierbei ist insbesondere an empfindliche Einrichtungen zu denken.

Bauliche Massnahmen können insbesondere die Verwendung geeigneter Fenster, der Verzicht auf Fenster sowie geeignete Fassaden sein.

Die sinnvolle Anordnung von wenig genutzten Nebenräumen sowie von viel genutzten Räumen kann bereits einen entscheidenden Beitrag zum Schutz vor Störfällen beitragen. Hierbei werden wenig genutzte Räume auf der zur Störfallanlage gewandten Seite platziert und viel genutzte Räume auf der von der Störfallanlage abgewandten Seite.

Auch die Anordnung von Fluchtwegen kann entscheidend sein. Fluchtwege, aber auch beispielsweise die Zufahrt für die Feuerwehr sollten auf der von der Störfallanlage abgewandten Seite geplant werden.



Vorentwurf	Erläuterungen
d. technische Massnahmen wie Gaswarn- und Sprinkleranlagen,	Gebäude mit Lüftungsanlagen können mit einer Gaswarnanlage ausgestattet werden, welche verhindert, dass Gase über die Lüftung ins Gebäude gelangen.
e. organisatorische Massnahmen wie Notfallkonzepte.	Notfall- und Evakuationskonzepte können ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Störfallvorsorge leisten. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese den Personen, welche das Gebäude nutzen, bekannt sind.
E. Schutz beim Bauen	
<i>Baubewilligungsverfahren</i>	
§ 17. Bei Bauvorhaben in Konsultationsbereichen ohne Schutzmassnahmen nach § 16 informiert die Gemeinde die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer möglichst frühzeitig über die Lage im Konsultationsbereich und weist sie auf das Beratungsangebot des AWEL hin.	Weil Schutzmassnahmen in der BZO nur für Konsultationsbereiche festgelegt werden können, in welchen eine Ein-, Auf- oder Umzonung erfolgt, wird es auch weiterhin Konsultationsbereiche geben, für welche keine solchen Massnahmen gelten und deren Ergreifung für die Bauherrschaften daher freiwillig bleibt. Mit Blick auf die Sicherheit von Personen und Sachwerten liegt es indes auch im Interesse der Bauherrschaften, solche Massnahmen umzusetzen. Je früher die Bauherrschaften über die Störfallrisiken informiert werden, desto besser können sie auch freiwillige Schutzmassnahmen umsetzen. Die Gemeinde soll die Bauherrschaften daher möglichst frühzeitig über die bestehenden Gefahren informieren und auf das Beratungsangebot des AWEL hinweisen. Diese Information an die Bauherrschaft ist ergänzend zur Mitteilung nach § 7 Abs. 3 E-KStFV. In Kapitel 3.11.3 des kantonalen Richtplans werden die Gemeinden deshalb zur Information der Grundeigentümer über die Störfallrisiken verpflichtet. § 17 E-KStFV konkretisiert diese Informationspflicht. Die freiwillige Umsetzung von Schutzmassnahmen bzw. die Nutzung des Beratungsangebotes der kantonalen Fachstelle wird insbesondere bei Bauvorhaben mit mehr als 50 Personen sowie bei empfindlichen Einrichtungen empfohlen. Empfindliche Einrichtungen liegen vor, wenn es sich um Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen (z.B. Spitäler, Altersheime, Kindergärten, Schulen, Gefängnisse, Wohnstätten/Arbeitsplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität), mit hoher

**Vorentwurf****Erläuterungen**

Personenbelegung (u. a. Sportstadien, Einkaufszentren) oder Nutzungen der Blaulichtorganisationen (Sanität, Feuerwehr, Polizei) handelt.

Das Beratungsangebot der kantonalen Fachstelle umfasst die Information über die relevanten Störfallszenarien und über die geeigneten Schutzmassnahmen.

F. Schutz vor Störfällen*Bewältigung von Störfällen*

§ 18. ¹ Die Pflichten der Inhaber von Störfallanlagen richten sich nach Art. 11 StFV sowie nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) und nach der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV).

² Die Aufgaben der Einsatzkräfte und deren Zusammenwirken richten sich nach dem FFG und der ABCV.

³ Die Alarmierung der Bevölkerung richtet sich nach der ABCV.

Ergänzend zu den Vorschriften nach Art. 11 StFV kann festgehalten werden, dass auch das FFG (LS 861.1) und die ABCV (LS 528.1) Vorschriften über das Verhalten bei Ereignissen wie Störfällen enthalten. So regelt §§ 27 ff. FFG die Kostentragungspflicht und §§ 33 ff. enthalten Handlungs- und Duldungspflichten von Privaten. Auch die ABCV enthält Vorschriften für Betreiber von Störfallanlagen, insbesondere in §§ 31, 39 und 45.

Die Einsatzkräfte und deren Zusammenwirken sind bereits ausführlich im FFG und der ABCV geregelt, weshalb auf diese Regelungen verwiesen werden kann.

Gemäss § 20 Abs. 3 ABCV alarmiert die Kantonspolizei die Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ).

G. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 19. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch Bund auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.

Die E-KStFV bedarf der Genehmigung durch den Bund (Art. 37 USG). Liegt die Zustimmung vor, bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen des PBG sollen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Die VV StFV soll auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der E-KStFV aufgehoben werden.